ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die mit der Entscheidung Nr. 7/56 erteilte Genehmigung für den gemeinsamen Verkauf von Brennstoffen durch die in der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften wird in folgender Weise geändert:

1. Die Verkaufsgesellschaft hat alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über eine Änderung der Verkaufspreise unverzüglich der Hohen Behörde mitzuteilen.
2. Die Verkaufsgesellschaft darf Preislisten, die eine Änderung der Verkaufspreise enthalten, erst vier Wochen nach dieser Mitteilung bei der Hohen Behörde hinterlegen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *a* der Entscheidung Nr. 4/53).
3. Die Hohe Behörde kann diese Frist um weitere vier Wochen verlängern, sofern sie spätestens zwei Tage vor Ablauf der Frist den Beratenden Ausschuß gemäß Artikel 61 des Vertrages zur Anhörung über die Festsetzung von Höchstpreisen oder Mindestpreisen einberufen und gleichzeitig die Verkaufsgesellschaft hiervon verständigt hat.

Artikel 2

Die Hohe Behörde verkürzt die in Artikel 1 bezeichneten Fristen, wenn kein Anlaß besteht, Maßnahmen auf Grund des Vertrages zu ergreifen.

Artikel 3

Die Vorschrift des Artikels 4 der Entscheidung Nr. 4/53 bleibt unberührt.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 10. Dezember 1957 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

René MAYER

ENTSCHEIDUNG Nr. 27/57

vom 10. Dezember 1957

betreffend die Änderung der Entscheidung Nr. 30/56 über die Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen durch die in dem Comptoir belge des charbons, société coopérative (COBECHAR) zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften der belgischen Reviere vom 3. Oktober 1956

Auf Grund der Artikel 65, 2, 3, 4, 26, 47 und 61 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung Nr. 30/56 betreffend die Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen durch die in dem Comptoir belge des charbons, société coopérative (COBECHAR) zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften der belgischen Reviere vom 3. Oktober 1956 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 18. Oktober 1956, S. 295).*

auf Grund der Entscheidung Nr. 4/53 über die Veröffentlichung der von den Unternehmen der Kohlen- und Eisenerzindustrie angewandten Preislisten und Verkaufsbedingungen vom 12. Februar 1953 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 12. Februar 1953, S. 21),*

aus folgenden Erwägungen:

Für das Kohlenwirtschaftsjahr 1956/57 stellt die Förderung der Bergwerksunternehmen der

belgischen Reviere an Steinkohle mit 29,5 Millionen Tonnen etwa 11,8 % der gesamten Förderung der Gemeinschaft dar.

Nach Abzug der Mengen, die die Bergwerksgesellschaften selbst verbrauchen oder in dritte Länder exportieren, wird die verbleibende Menge von etwa 23 Millionen Tonnen Steinkohle und Steinkohlenbriketts

— teils durch die Bergwerksgesellschaften selbst,

— teils im Wege des von der Hohen Behörde genehmigten gemeinsamen Verkaufs durch das COBECHAR

abgesetzt werden.

Die Preise für diese Mengen werden durch die im Rahmen des COBECHAR zuständigen Organe festgesetzt.

In Anbetracht der Größenordnung und des Markteinflusses des COBECHAR hat die Hohe Behörde dafür zu sorgen, daß die Befugnis zur Festsetzung der Verkaufspreise nicht in einer Weise benutzt wird, die den in den Artikeln 2 bis 4 bezeichneten Zielen und Grundsätzen oder den für die Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs nach Artikel 65 § 2 erforderlichen Bedingungen wiederspricht.

Die Hohe Behörde ist gegenüber einer derartigen Organisation für den gemeinsamen Verkauf berechtigt und verpflichtet, durch vorbeugende Maßnahmen einen Mißbrauch des Markteinflusses zu verhindern.

Die Hohe Behörde muß deshalb — unbeschadet der durch die Entscheidung Nr. 4/53 vorgeschriebenen Art der Veröffentlichung — in der Lage sein, vor Inkrafttreten einer Änderung der Verkaufspreise folgende Maßnahmen zu ergreifen:

— zu prüfen, ob die Änderung der Verkaufspreise mit den Vorschriften des Vertrages, insbesondere der Artikel 2 bis 4, in Einklang steht,

— zu prüfen, ob die beteiligten Bergwerksgesellschaften bei ihren Beschlüssen oder Vereinbarungen die in dem Artikel 65 § 1 enthaltenen Verbote sowie die in der Entscheidung Nr. 30/56 ausgesprochenen Einschränkungen und Auflagen beachten,

— gegebenenfalls die Angelegenheit gemäß Artikel 26 des Vertrages im Besonderen Ministerrat zu erörtern,

— gegebenenfalls in dem in Artikel 61 vorgeschriebenen Verfahren Höchstpreise oder Mindestpreise festzusetzen.

Der Hohen Behörde muß für die vorbezeichneten Maßnahmen ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.

Hierfür erscheint eine Frist von vier Wochen notwendig und ausreichend.

Es muß die Möglichkeit gegeben sein, diese Frist zu verlängern, wenn die Hohe Behörde die nach Artikel 61 für die Festsetzung von Höchstpreisen oder Mindestpreisen vorgeschriebene Konsultation des Beratenden Ausschusses eingeleitet hat.

Andererseits kann sich schon vor Ablauf dieser Fristen herausstellen, daß die Hohe Behörde gegenüber der beabsichtigten Änderung der Preise keine Maßnahmen zu ergreifen hat; in diesem Falle ist die Frist zu verkürzen.

Da es aus diesen Gründen notwendig ist, die durch die Entscheidung Nr. 30/56 erteilte Genehmigung derart zu ändern, daß sie den Bedingungen entspricht, die nach den Vorschriften des Vertrages für einen gemeinsamen Verkauf dieser Größenordnung notwendig sind, erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die mit der Entscheidung Nr. 30/56 erteilte Genehmigung für den gemeinsamen Verkauf von Brennstoffen durch die in dem Comptoir belge des charbons (COBECHAR) zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften wird in folgender Weise geändert:

1. Das Comptoir belge des charbons hat alle Beschlüsse über eine Änderung der Verkaufspreise unverzüglich der Hohen Behörde mitzuteilen.

2. Das Comptoir belge des charbons darf Preislisten, die eine Änderung der Verkaufspreise enthalten, erst vier Wochen nach dieser Mitteilung bei der Hohen Behörde hinterlegen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *a* der Entscheidung Nr. 4/53).

3. Die Hohe Behörde kann diese Frist um weitere vier Wochen verlängern, sofern sie spätestens zwei Tage vor Ablauf der Frist den Beratenden Ausschuß gemäß Artikel 61 des Vertrages zur Anhörung über die Festsetzung von Höchstpreisen oder Mindestpreisen einberufen und gleichzeitig das Comptoir belge des charbons hiervon verständigt hat.

Artikel 2

Die Hohe Behörde verkürzt die in Artikel 1 bezeichneten Fristen, wenn kein Anlaß besteht, Maßnahmen auf Grund des Vertrages zu ergreifen.

Artikel 3

Die Vorschrift des Artikels 4 der Entscheidung Nr. 4/53 bleibt unberührt.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 10. Dezember 1957 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

René MAYER